

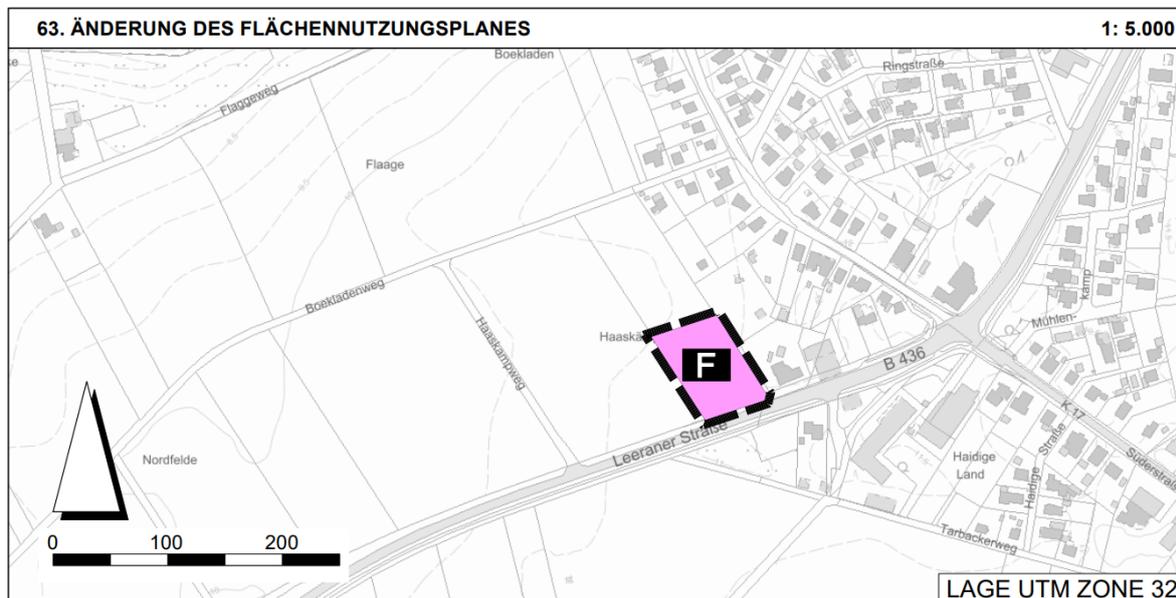


Durch Veröffentlichung im Schaukasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel in der Zeit vom 17.09.2025 bis einschließlich zum 25.09.2025 und auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel ab dem 17.09.2025 wird folgendes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Absatz 2 und Abs. 3 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel in der Fassung vom 18.06.2024 ortsüblich bekanntgemacht:

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 dem Entwurf zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich an der Bundesstraße 436 (Leeraner Straße) in der Gemeinde Holtland und kann dem folgenden Kartenauszug entnommen werden:



Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses in der Gemeinde Holtland geschaffen werden. Im Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes soll zukünftig eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt werden.

Die Gemeinde Holtland stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. HO 09 „Feuerwehr Holtland“ auf.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden der Entwurf zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die Stellungnahmen, die die unten stehenden umweltbezogenen Belange enthalten, in der Zeit

vom 26.09.2025 bis einschließlich zum 29.10.2025 im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Hesel unter folgendem Link

**<https://rathaus.hesel.de/Aktuelles/Bekanntmachungen#news1096>
veröffentlicht.**



Zusätzlich können die o.g. Unterlagen auch über das Umweltverträglichkeitsprüfungsportal des Landes Niedersachsen unter folgendem Link aufgerufen werden:
<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>

Zu folgenden Themen liegen umweltbezogene Belange vor und können eingesehen werden:

Begründung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Allgemeines (Planungsanlass, Lage und Bestand, Anbindung an Verkehrsnetz)
- Vorgaben der Regional- und Landesplanung
- Landschaftsbild (z.B. Eingrünung)
- Verkehrliche Erschließung

Umweltbericht zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Grundwasser und Oberflächengewässer
- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Beschrieben werden jeweils die Bestandssituation, die voraussichtlichen Auswirkungen und Möglichkeiten der Eingriffsminimierung sowie deren Ausgleich. Als planexterne Kompensationsfläche soll das folgende Flurstück dienen:

Gemarkung Firrel, Flur 8, Flurstück 51 (Fläche am Birkenweg in Firrel)

- FFH-Vorprüfung
- Faunistische Erfassungen, Monitoring, Biotoptypenkartierung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

- Kampfmittelbelastung
- Gehölzanpflanzung (Eingrünung)
- Lärmschutz
- Boden und Bodendenkmale
- Verkehrliche Erschließung
- Kampfmittelbelastung
- Geruchsbelastung
- Oberflächenentwässerung

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht für alle interessierten Menschen die Möglichkeit, die vorgenannten Unterlagen durch ein öffentlich zugängliches Lesegerät im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) am Servicepunkt im Eingangsbereich einzusehen.

Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel



Samtgemeinde
Hesel

Während der Veröffentlichungsfrist wird Allen Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern und sie zu erörtern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Mailadresse bauleitplanung@hesel.de abgegeben werden. Sofern erforderlich, können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ich weise gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die Samtgemeinde Hesel verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, sofern diese mit einer Stellungnahme angegeben werden. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet erfolgt nicht. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an politische Gremien ist möglich, sofern und soweit die Weitergabe erforderlich ist, um eine sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB vornehmen zu können. Werden Stellungnahmen anonym abgegeben, kann eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis nicht erfolgen.

Ergänzend weise ich gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hin, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gem. § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hesel, 17.09.2025

Samtgemeinde Hesel
Samtgemeindebürgermeister

Uwe Themann